

- (3) Die Bank kann mit volkseigenen Betrieben vereinbaren
- a) die Aussonderung eines konstanten Betrages auf das Bankkonto produktgebundene Abgaben, wenn die jährliche Zahlungsverpflichtung 3 Mio M nicht übersteigt;
 - b) die tägliche Aussonderung eines durchschnittlichen Betrages auf das Bankkonto produktgebundene Abgaben mittels Dauerauftrag, wenn die jährliche Zahlungsverpflichtung 3 Mio M übersteigt.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Aussonderung der produktgebundenen Abgaben kann die Bank von volkseigenen Betrieben die tägliche Aussonderung eines durchschnittlichen Betrages auf das Bankkonto produktgebundene Abgaben mittels Dauerauftrag fordern.

(5) Bei täglicher Aussonderung eines durchschnittlichen Betrages auf das Bankkonto produktgebundene Abgaben haben die volkseigenen Betriebe mindestens zehntägig zu Lasten bzw. zugunsten ihres Betriebsmittelkontos die Regulierung des Bankkontos produktgebundene Abgaben entsprechend der tatsächlich entstandenen Zahlungsverpflichtung vorzunehmen. Die Bank kann einen anderen Zeitraum festlegen.

§ 10

(1) Die produktgebundenen Abgaben sind in Höhe der in einem bestimmten Zeitraum (Entstehungszeitraum) entstandenen Zahlungsverpflichtung zu errechnen und abzuführen.

(2) Für volkseigene Betriebe gilt als Entstehungszeitraum bei einer jährlichen Zahlungsverpflichtung

- a) von mehr als 3 Mio M
ein Zeitraum von fünf Tagen (vom 1. bis 5., 6. bis 10., 11. bis 15., 16. bis 20., 21. bis 25. und 26. bis zum letzten Tag eines jeden Monats);
- b) von 100 TM bis 3 Mio M
ein Zeitraum von zehn Tagen (vom 1. bis 10., 11. bis 20. und 21. bis zum letzten Tag eines jeden Monats);
- c) von weniger als 100 TM
ein Kalendermonat.

Für Rektifizierbetriebe, Branntweingroßvertriebsläger und Branntweinvertriebsläger sowie Herstellerbetriebe von Tabakerzeugnissen gilt unabhängig von der Höhe der Zahlungsverpflichtung ein Tag als Entstehungszeitraum.

(3) Für Genossenschaften und Gewerbetreibende gilt als Entstehungszeitraum bei einer jährlichen Zahlungsverpflichtung

- a) von mehr als 500 TM
ein Zeitraum von fünf Tagen (vom 1. bis 5., 6. bis 10., 11. bis 15., 16. bis 20., 21. bis 25. und 26. bis zum letzten Tag eines jeden Monats);
- b) für Branntwein von mehr als 500 TM ein Tag;
- c) von 25 TM bis 500 TM
ein Zeitraum von zehn Tagen (vom 1. bis 10., 11. bis 20. und 21. bis zum letzten Tag eines jeden Monats);
- d) von 6 TM bis 25 TM
ein Kalendermonat;
- e) von weniger als 6 TM
ein Kalendervierteljahr. Bei einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von weniger als 1 500 M kann der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, das Kalenderjahr als Entstehungszeitraum festlegen.

§ 11

(1) Volkseigene Betriebe haben die produktgebundenen Abgaben bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des jeweiligen

Entstehungszeitraums an die Kombinate oder Staatsorgane gemäß § 16 der Verordnung abzuführen. Rektifizierbetriebe, Branntweingroßvertriebsläger und Branntweinvertriebsläger haben die produktgebundenen Abgaben bis zum 5. Kalendertag und Herstellerbetriebe von Tabakerzeugnissen am 1. Tag nach der Entstehung der Zahlungsverpflichtung abzuführen.

(2) Für Genossenschaften und Gewerbetreibende gelten die in der Anlage aufgeführten Abführungstermine. Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, legen in Übereinstimmung mit den Genossenschaften und Gewerbetreibenden einen einheitlichen Abführungstermin entsprechend den für die Bezahlung der Rechnungen sich ergebenden durchschnittlichen Zahlungsfristen fest. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahlungsfristen sind die Umsätze von mindestens 6 Monaten zugrunde zu legen.

§ 12

(1) Die Kombinate überweisen die produktgebundenen Abgaben einen Tag nach Zahlung der Betriebe an das übergeordnete Organ.

(2) Die Wirtschaftsräte der Bezirke überweisen die produktgebundenen Abgaben einen Tag nach Zahlung der Kombinate und Betriebe an das zuständige Ministerium.

§ 13

(1) Kombinate und Staatsorgane gemäß § 16 der Verordnung können für die Abführung von produktgebundenen Abgaben Abschlagszahlungen für fünf- oder zehntägige Entstehungszeiträume festlegen. Die Abführungstermine gemäß § 11 gelten auch für Abschlagszahlungen.

(2) Abschlagszahlungen sind auf der Grundlage des Monatsbetrages gemäß Abs. 4 unter Berücksichtigung von Struktur und Entwicklung des Absatzes der Erzeugnisse je Entstehungszeitraum in differenzierter Höhe festzulegen.

(3) Der Abführungsbetrag für den letzten Entstehungszeitraum eines Monats errechnet sich aus den für den Monat tatsächlich entstandenen Zahlungsverpflichtungen abzüglich der geleisteten Abschlagszahlungen.

(4) Der Monatsbetrag der haushaltwirksamen produktgebundenen Abgaben ist wie folgt zu ermitteln:

- a) für volkseigene Betriebe auf der Grundlage der im Kasernenplan für den jeweiligen Monat festgelegten produktgebundenen Abgaben, und zwar
 - produktgebundene Abgaben insgesamt (haushaltwirksam) für den Zeitraum 1. Januar bis Ende des laufenden Monats
 - X produktgebundene Abgaben insgesamt (haushaltwirksam) für den Zeitraum 1. Januar bis Ende des vorangegangenen Monats
 - = Monatsbetrag der haushaltwirksamen produktgebundenen Abgaben;
- b) für Genossenschaften und Gewerbetreibende auf der Grundlage der für vorangegangene Monate abgeführten produktgebundenen Abgaben.

§ 14

(1) Die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben ist bei volkseigenen Betrieben Bestandteil der staatlichen Berichterstattung².

(2) Genossenschaften und Gewerbetreibende verwenden für die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben die beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erhältlichen Vordrucke³.

² Z. Z. gelten Formblatt S 063, Formblatt S 165—1, Formblatt 161—3.

³ Z. Z. gelten Vordruck AV 34/21 und AV 34/22.